

WAHLORDNUNG

Interessengemeinschaft Katzenschutz Leipzig e.V.

A. Allgemeines

1. Vorstand

Die Mitglieder wählen aus ihrem Kreis in unmittelbarer Wahl - keine Briefwahl - den Vorstand bestehend aus

- ☒ dem Vorsitzenden;
- ☒ dem stellvertretenden Vorsitzenden;
- ☒ dem Schatzmeister;
- ☒ dem Beisitzer für Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederverwaltung;
- ☒ dem Schriftführer;

Weiter wählen die Mitglieder aus ihren Reihen zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören.

2. Bekanntmachung, Mitteilung, Einladung

Die Bekanntmachungen, Mitteilungen und Einladungen zu den Wahlen erfolgen schriftlich durch den Vorstand an alle Mitglieder, unter der dem Vorstand zuletzt bekannt gegebenen Anschrift.

3. Wahlausschuss

Die Mitgliederversammlung wählt in der Versammlung vor den eigentlichen Wahlen mit einfacher gültiger Stimmenmehrheit den Wahlausschuss für die Leitung und Durchführung der Wahl. Der Wahlausschuss besteht aus 3 Mitgliedern. Die Kandidatur zur Wahl schließt die Mitgliedschaft im Wahlausschuss aus. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Wahrung des Wahlgeheimnisses verpflichtet. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Entscheidungen des Wahlausschusses werden mehrheitlich getroffen.

Der Wahlausschuss leitet die Wahlen. Der Versammlungsleiter übergibt dazu den Vorsitz der Versammlung an den Wahlleiter. Der Wahlausschuss entscheidet über Wahlanfechtungen. Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis der Versammlung bzw. in der Versammlung bekannt.

4. Wahlvorschläge und Bewerbungen

Wahlvorschläge und Bewerbungen für die einzelnen Ämter können nach Einladung zur Mitgliederversammlung in der die Wahl erfolgen soll, schriftlich, nicht später als 10 Kalendertage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden. Es gilt der Zugangstag. Als Anschrift gilt der Sitz des Vereins. Die Zusendung kann auch per Telefax erfolgen. Vorschläge und Bewerbungen per E-Mail oder WhatsApp sind nicht zulässig. Die Bewerbungen und die Vorschläge sollen den Vor- und Nachnamen, das Geburtsdatum, die Anschrift sowie die Telefonnummer des Betreffenden enthalten sowie das zu besetzende Amt.

Der Antrag ist zu begründen und zu unterschreiben.

Es ist vorab zu prüfen, ob der Bewerber oder der Vorgeschlagene zu einer Mitarbeit bereit

ist. Für das Amt der Rechnungsprüfer sind Kenntnisse im Bereich der Buchführung erforderlich.

Ist der Vorgeschlagene oder Bewerber nicht in der Wahlversammlung anwesend, ist eine von diesem eigenhändig unterschriebene Einverständniserklärung vorzulegen, die auch die Erklärung enthalten soll, dass dieser das Amt annimmt. Es können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

5. Prüfung, Zulässigkeit, Bekanntmachung der Vorschläge zur Wahl und Bewerbungen

Der Wahlausschuss prüft die Vorschläge und Bewerbungen, ob diese der Wahlordnung entsprechen. Ist dies nicht der Fall, ist der Vorschlag bzw. die Bewerbung ungültig. Der Wahlleiter gibt vor der Wahl die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorschlages bzw. der Bewerbung bekannt. Den Kandidaten ist die Möglichkeit zu geben, sich in der Versammlung kurz vorzustellen. Der Wahlleiter gibt vor Eintritt in den Wahlvorgang die Kandidaten für den Wahlgang bekannt.

6. Wahlmodalitäten

Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, ob in den einzelnen Wahlgängen durch Handzeichen gewählt werden soll. Jede Wahl ist geheim durchzuführen, wenn mindestens 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt.

Die Wahlen zum Vorstand erfolgen nach Ämtern in jeweils gesonderten Wahlgängen oder, bei geheimer Wahl, Abstimmung auf gesonderten Wahlscheinen. Gleiches gilt für die Rechnungsprüfer.

Gewählt ist der Bewerber, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

7. Ermittlung des Wahlergebnisses

Der Wahlausschuss stellt vor Einleitung der Wahl die Beschlussfähigkeit und die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder fest.

Die Auszählung der Stimmen erfolgt nach Abschluss aller Wahlgänge, bei offener Wahl nach jedem Wahlgang.

Der Wahlausschuss entscheidet über die Ungültigkeit von abgegebenen Stimmen. Im Wahlprotokoll ist die Ungültigkeit kurz zu begründen. Nach Prüfung der Gültigkeit der Stimmzettel stellt der Wahlausschuss die Anzahl der gültigen Stimmen fest. Der Wahlleiter gibt diese in der Mitgliederversammlung bekannt.

Der Wahlleiter fordert den Bewerber auf zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Lehnt der Bewerber ab oder wird die Wahl bestandskräftig angefochten, so rückt der jeweils nicht gewählte Bewerber mit der nächsthöheren Stimmzahl nach.

Die Annahme der Wahl durch nicht anwesende Bewerber gilt durch die vorgelegte Einverständniserklärung als verbindlich.

8. Anfechtung der Wahl

Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl binnen zwei Wochen nach Verkündung des Wahlergebnisses beim Wahlausschuss schriftlich anfechten. Als Anschrift gilt der Sitz des Vereins.

Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen grundsätzliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.

Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Die Entscheidung des Wahlausschusses ist mit Rechtsmittelbelehrung durch förmlich zugestellten Brief dem Anfechtenden und demjenigen mitzuteilen, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist. Die Wahl wird wiederholt, soweit sie für ungültig erklärt wird.

9. Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen sind nach Beendigung der Wahl zu sichern und bis zum Ende der Wahlperiode aufzubewahren.

10. Inkrafttreten und Änderungen

Diese Wahlordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 9. Februar 2019 in Kraft. Sie wird gemäß Ziffer 2 der Wahlordnung bekanntgegeben. Die Wahlordnung gilt bis zu ihrer Änderung oder Aufhebung durch die Mitgliederversammlung als verbindlich. Zur Änderung bedarf es der einfachen Mehrheit, der in der Mitgliederversammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Vorschlagsrecht hat jedes Vereinsmitglied. Vorschläge sind schriftlich beim Vorstand einzureichen, und zwar spätestens 10 Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung.
